

Willkommen bei
Dow in Mitteldeutschland

Leitfaden der Sicherheits- und Umwelthinweise für Partnerfirmen

Dow Olefinverbund GmbH



Sicherheit geht jeden an!

Auch **DU** bist verantwortlich!



WICHTIGE TELEFONNUMMERN

		SCHKOPAU	BÖHLEN	LEUNA	TEUTSCHENTHAL
Notruf Feuerwehr	Tag/ Nacht	112	112	112	112
Werkfeuerwehr	Tag/ Nacht	1111	1111	03461 43-4333	1111
Werksärztlicher Dienst	Tag	2040	2040	2040	2040
	Nacht	1111	1111	1111	1111
Rezeption	Tag	4000	1313	03461 43-7751	7645
	Nacht	3377		03461 43-7817	
Werkschutz	Tag/ Nacht	3377	8550	03461 43-3150	1111

Achtung bei der Nutzung von Mobiltelefonen ist die komplette Vorwahl zu benutzen.

Schkopau 03461 49 ...

Böhlen 034206 8 ...

Leuna 03461 43 ...

Teutschenthal 03461 49 ...

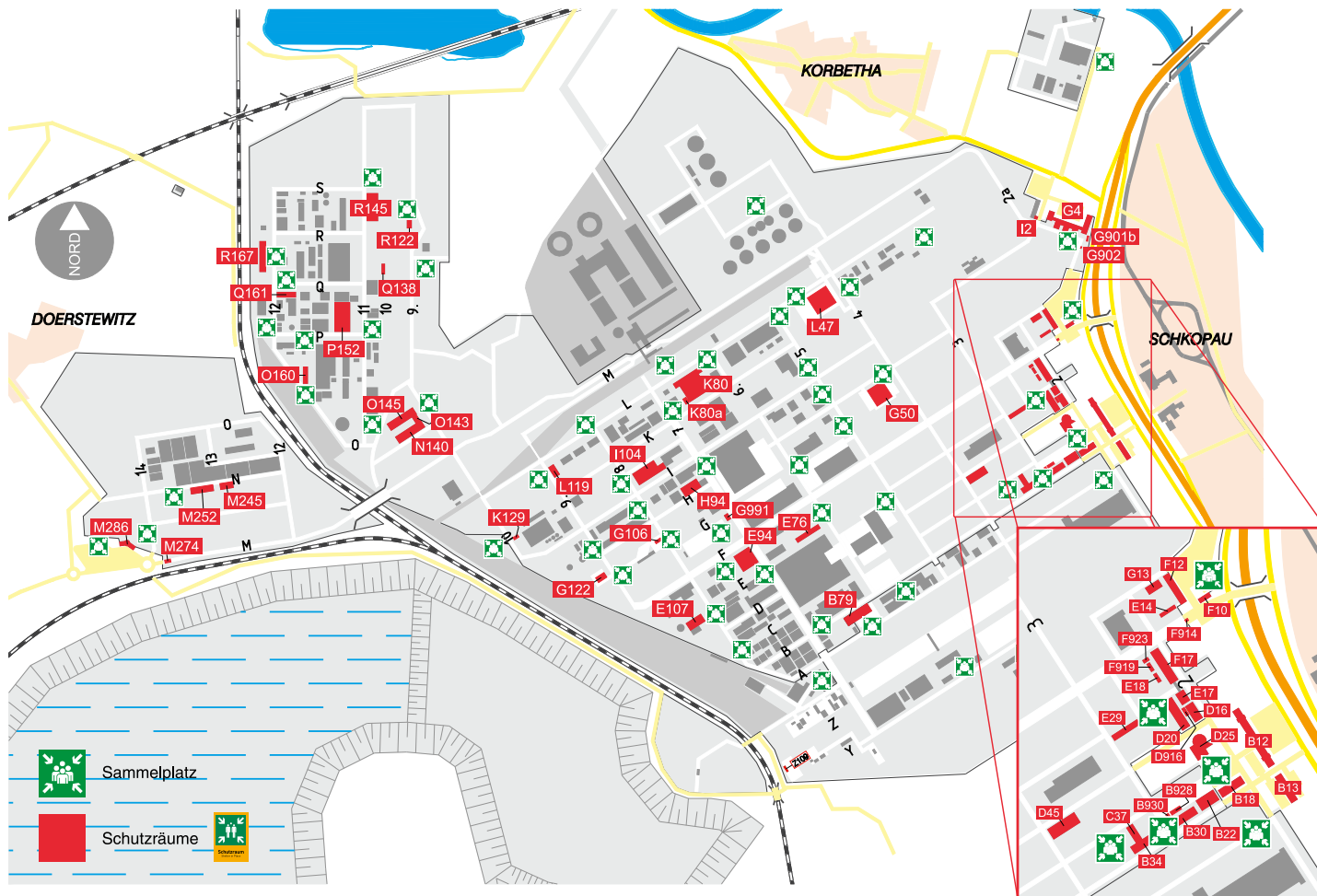
**Willkommen bei
Dow in Mitteldeutschland**

Leitfaden der Sicherheits- und Umwelthinweise für Partnerfirmen

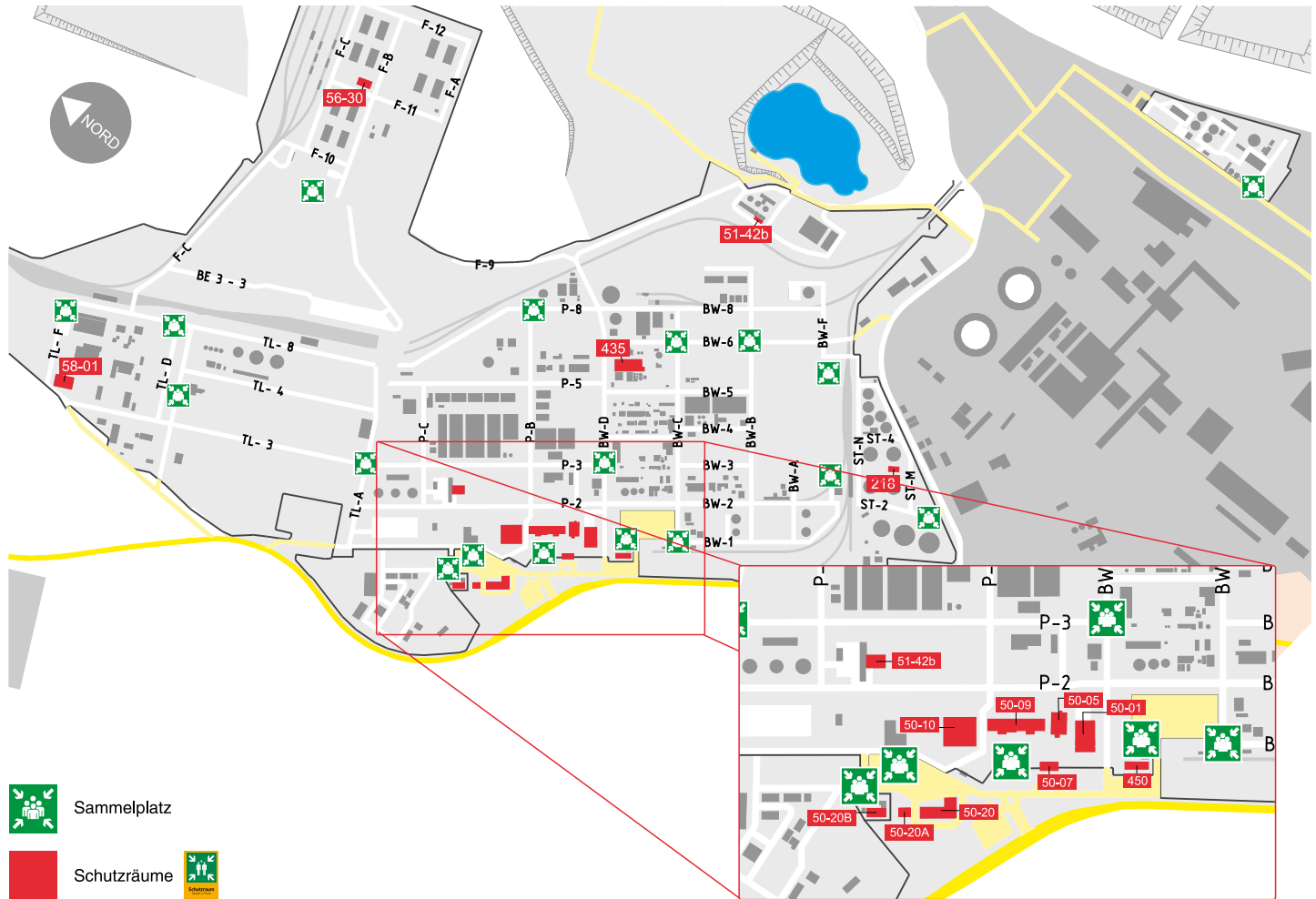
Dow Olefinverbund GmbH

Alle bisher erschienenen Ausgaben
der sogenannten „Roten Fibel“
verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

1. Ausgabe - 02.2018
Copyright © 2018 DOW® Olefinverbund GmbH.
Alle Rechte vorbehalten.



WERK BÖHLEN



ALLGEMEINE SICHERHEITSHINWEISE

	D	UK	F
	Höchstgeschwindigkeit	Maximum speed	Vitesse maximale
	Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten	Avoid flames & naked light. Do not smoke!	Interdiction de faire du feu, d'allumer des bougies et de fumer
	Alkohol verboten	No alcohol	Boissons alcooliques interdites
	Fotografieren und Filmen verboten	No photography. No shooting	Interdiction de photographier et de filmer
	Vorfahrt Eisenbahn	Give way to rail traffic	Priorité aux véhicules ferroviaires
	Zutrittsverbot für unberechtigte Personen	No admittance without authorisation	Accès interdit aux personnes non autorisées
	Unerlaubtes Benutzen von Einrichtungen bzw. Anlagen verboten	The use of facilities and equipment without authorisation is prohibited	L'utilisation intensive de dispositifs et d'installations est interdite
	Pflicht zum Tragen von Schutzhelm, körperbedeckender Kleidung und Schutzbrille	Safety helmet, full length clothing and protective goggles must be worn	Port obligatoire de casque de protection, de vêtement recouvrant le corps et de lunettes de protection
	Bei Be- und Entladung Warnweste anlegen und vorhandene Sicherheitseinrichtung nutzen	Wear reflective vest and use the safety installations provided for loading and unloading operations	Lors du chargement et du déchargement, porter une veste d'avertissement et utiliser le dispositif de sécurité en place
	Explosionsfähige Atmosphäre	Explosive ambiente!	Atmosphère explosive

E	I	PL	RUS
Velocidad máxima	Velocità massima	Prędkość maksymalna	Максимальная скорость
Prohibido encender fuego, usar fuentes de luz sin protección y fumar	Vietato fumare o usare fiamme libere	Zakaz używania otwartego ognia, otwartych źródeł światła i palenia-tytoniu	Запрещается пользоваться открытым огнем и курить
Prohibido tomar bebidas alcohólicas	Vietato consumare alcool	Zakaz spożywania alkoholu	Принятие спиртных напитков запрещается
Prohibido fotografar y filmar	Vietato fotografare e filmare	Zakaz fotografowania i filmowania	Запрещается фотографировать и снимать видео
Prioridad de paso para el tren	Precedenza della ferrovia	Pierwszeństwo przejazdu dla kolei	Приоритет проезда железнодорожных составов
Prohibido el paso atoda persona no autorizada	Vietato l'accesso ai non addetti ai lavori	Nieupoważnionym wstęp wzbroniony	Посторонним вход воспрещен
Prohibido el uso no autorizado de los equipos e instalaciones	È vietato l'uso non autorizzato delle attrezzature o degli impianti	Korzystanie bez zezwolenia z urządzeń załadowczych i wyposażenia-technicznego jest zabronione	Запрещается пользоваться приборами и устройствами
Uso obligatorio de casco y gafas protectoras y de ropa protectora ajustable	Obbligo di indossare il casco di protezione, abbigliamento che copre tutto il corpo e occhiali di protezione	Obowiązek noszenia kasku, odzieży ochronnej i okularów	Обязательно пользоваться защитным шлемом, очками, рабочей одеждой
Usar chaleco reflectante y el dispositivo de seguridad disponible durante la carga y descarga	Nelle operazioni di carico e scarico indossare indumenti ad alta visibilità e utilizzare i dispositivi di sicurezza presenti	Przy za- i wyładunku używać kamizelki odblaskowej i korzystać z istniejących zabezpieczeń	При погрузке и разгрузке работать в сигнальном жилете и использовать имеющиеся редохранительные устройства
Atmósfera explosiva	Area in cui può formarsi atmosfera esplosiva	Atmosfera wybuchowa	Взрывоопасная зона

VORWORT

Dieses Dokument enthält wichtige Hinweise als eine Art Leitfaden, ohne den Anspruch zu erheben die jeweiligen Sicherheits- und Umweltvorschriften von Dow Olefinverbund GmbH vollständig und jeweils inhaltlich genau oder vollständig wiederzugeben. Trotz dieser Einschränkung soll dieses Heft eine erste wichtige Orientierung in Zielstellung, Mindestanforderungen und Verhaltensweisen für die Tätigkeit bei Dow geben.

Eine vollständige Übersicht der Sicherheits- und Umweltvorschriften, die die Mindestforderungen der Dow Olefinverbund GmbH (im Folgenden Dow genannt), in Bezug auf Arbeitssicherheit, Unfallverhütung und Umweltschutz aufzeigt, finden sie im Anhang dieses Heftes.

Wenn sie Vorschriften der Dow Olefinverbund GmbH im Original benötigen, wenden sie sich an ihren Dow Ansprechpartner beim Einkauf bzw. beim Bereich Arbeitssicherheit / EH&S .

Der Auftragnehmer übernimmt die volle Verantwortung und Haftung dafür, dass diese Vorschriften von ihm und den von ihm Beschäftigten, einschließlich der von ihm beauftragten Nachunternehmern eingehalten werden.

Abweichungen gegen die hier aufgeführten Regeln werden an die Geschäftsleitung des Auftragnehmers geleitet und können zu einem Werksverbot führen.



Unsere Ziele

- Keine Unfälle
- Keine Verletzungen
- Keine unsicheren Situationen
- Keine Ausreden
- Keine Umweltvorfälle

Verpflichtung zu 100 % Sicherheit

*Bei Dow haben Sie das Recht sicher zu arbeiten.
Wir erwarten, dass Sie dieses Recht nutzen und einfordern.*

Jeder Mitarbeiter und Auftragnehmer ist verantwortlich für die Arbeitssicherheit. Sie werden aufgefordert diese Ziele aktiv zu verfolgen. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit Ihnen, Ihrem Arbeitgeber und Dow.

EINLEITUNG

Dieses Handbuch enthält wichtige Hinweise zu Sicherheits- und Verhaltensregeln, sowie zu Vorschriften über die Abfallentsorgung und Regeln zu Boden- und Gewässerschutz für Auftragnehmer / Partnerfirmen und deren Nachunternehmer (im Folgenden als Auftragnehmer bezeichnet), die in Werken von Dow Olefinverbund GmbH (im Folgenden als Dow bezeichnet) Arbeiten ausführen und Dienstleistungen erbringen.

Dow behält sich das Recht vor, Auftragnehmer auf die Einhaltung der Sicherheits- und Umweltvorschriften hin zu kontrollieren und bei Nichteinhaltung ggf. vom Werksgelände zu verweisen.

Zusätzlich zu den hier vorliegenden Hinweisen zu Vorschriften müssen:

- die EH&S Vorschriften Dow, insbesondere die lebenskritischen Standards (zu beziehen über die EH&S-Abteilung)
- besondere Betriebsvorschriften der jeweiligen Produktionsanlage
- die Richtlinien, Technischen Regeln, Grundsätze, usw. der jeweiligen Institutionen wie Berufsgenossenschaft, Verband Deutscher Elektrotechniker etc.
- die geltenden Bundes-, Landes- und örtlichen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften

beachtet und eingehalten werden.

Sollte es unterschiedliche Forderungen in den einzelnen Regelwerken geben, so gilt immer die höchste oder weitreichendste Forderung!



INHALTSVERZEICHNIS

1 ZUGANGSREGELN 19

1.1 Arbeitssicherheit	19
1.1.1 Verantwortung für Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz	19
1.2 Sicherheitstest	20
1.3 Werkschutz (Security)	20
1.3.1 Firmenausweise / Chipkarten	20
1.3.2 Umgang mit Dow Informationen	21
1.3.3 Einfahrtgenehmigung	21
1.3.4 Betreten des Werkes / Anlieferungen	21
1.3.5 Werkszugang von Besuchern für Auftragnehmer	22
1.3.6 Kontrollen	22
1.3.7 Materialein- und ausfuhr	22
1.3.8 Sichern von Eigentum	23
1.3.9 Funkgeräte und Mobiltelefone	23
1.3.10 Fotografieren	23
1.3.11 Werkszugang von Kindern	24
1.3.12 Übernachten	24
1.3.13 Meldung von Security Vorfällen	25

2 ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN 25

2.1 Persönliches Verhalten	25
2.1.1 Verbesserungsvorschläge Verhaltensprogramm	25
2.1.2 Meldung von Unregelmäßigkeiten	25
2.1.3 Rauchen	25
2.1.4 Alkohol / Drogen	26
2.1.5 Betreten von Produktionsanlagen / Baustellen	26

2.1.6 „Unwirksam machen“ von Sicherheitseinrichtungen	26
2.1.7 Druckluft zum Reinigen	26
2.1.8 Baustellen	26
2.1.9 Aufstellen von Containern	27
2.1.10 Durchgänge / Zufahrten	28
2.1.11 Temporäre Absperrungen gegen Absturz (Life Critical Guard - LCG)	28
2.1.12 Betreten von Rohrleitungen/Kabelbahnen und Dächern	28
2.2 Fahrzeuge und Verkehr	28
2.2.1 Rückwärtsfahrten	28
2.2.2 Unfälle mit Fahrzeugen	29
2.2.3 Einfahrtgenehmigung in Anlagenbereiche	29
2.2.4 Flurförderzeuge	29
2.2.5 Transport	30
2.2.6 Kranarbeiten	30

3 NOTFALLSITUATIONEN 30

3.1.1 Verhalten bei Verletzungen, Sachschäden und Störungen	30
3.1.2 Notruf über Telefon	30
3.1.3 Meldeschema	31
3.1.4 Alarmsignale	31
3.1.5 Gasalarm, Schutzzräume, Shelter in place	32
3.1.6 Notfallverhaltensregeln	32
3.2 Erste Hilfe bei Verletzungen	32
3.2.1 Allgemeines	32
3.2.2 Augenverletzungen	33
3.2.3 Berührung mit Chemikalien	33



4 PROZEDUREN UND ARBEITSFREIGABEN.....34

4.1 Gerüste	34
4.1.1 Allgemeines	34
4.1.2 Abnahme von Gerüsten	34
4.1.3 Fahrbare Gerüste	35
4.1.4 Besteigen von Tankwagenfahrzeugen	35
4.2 Arbeitserlaubnisse	35
4.2.1 Arbeitserlaubnisschein	35
4.2.2 Freigabe für Erdarbeiten	38
4.2.3 Freigabe für Elektroarbeiten	39
4.2.4 Einstiegserlaubnis	39
4.2.5 Gefahren durch betriebsfremde Stoffe	39
4.3 Maschinen, Werkzeuge und Geräte	39
4.3.1 Tischkreissägen	39
4.3.2 Handtrennschleifmaschinen (Winkelschleifer)	39
4.3.3 Sicherheitseinrichtungen an mobilen Gasflaschen	40
4.3.4 Hubarbeitsbühnen	41
4.3.5 Hochziehbare Personenaufnahmemittel	42
4.3.6 Personenkörbe für Stapler	42
4.3.7 Anschlagen von Lasten an Prozessrohren	42
4.4 Leitern	42
4.5 Elektrische Anlagen und Geräte	43
4.5.1 Allgemeines	43
4.5.2 Arbeiten an elektrischen Anlagen	43
4.5.3 Betrieb von elektrischen Geräten	44
4.5.4 Verriegelung elektrischer Antriebe	45
4.5.5 Elektrische Anlagen für Baustelleneinrichtungen	45

4.5.6 Arbeiten in engen Räumen sowie in Bereichen mit erhöhter elektrischer Gefährdung	46
4.5.7 Radioaktive Strahlung	47
4.5.8 Elektromagnetische Felder / EmF	47

5 KENNZEICHNUNGEN UND MARKIERUNGEN47

5.1 Rote Sicherheitsanhänger	47
5.2 Sonstige Sicherheitsanhänger (Grün, Gelb, Blau)	48
5.3 Markierungen für das Öffnen von Rohrleitungen und Ausrüstungen	48
5.4 Absperrungen	48

6 PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (PSA) UND BEKLEIDUNG.....49

6.1 Minimale persönliche Schutzausrüstung (PSA)	49
6.2 Weitergehende Anlagenspezifische Schutzausrüstung	49
6.3 Chemievollschutzbrillen	50
6.4 Schutzhandschuhe	50
6.5 Arbeitskleidung	50
6.6 Lange Haare, lockere Kleidung, Schmuck	50

7 ABFALLENTSORGUNG51

7.1.1 Sammlung von Abfällen	51
7.1.2 Sammelplatz	52
7.1.3 Ansprechpartner	52

7.1.4	Meldung von umweltrelevanten Unfällen	52
7.1.5	Ordnung am Arbeitsplatz.....	52
7.2	Boden und Gewässerschutz	53
7.2.1	Allgemeines	53
7.2.2	Grundwasser.....	53
7.2.3	Chemikalienaustritt	53
7.2.4	Begrenzung des Wassereinsatzes	54
7.3	Metallschrott	54
7.3.1	Definition und Regelungen	54

1 ZUGANGSREGELN



1.1 Arbeitssicherheit

1.1.1 Verantwortung für Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz

Die Verantwortung jedes Einzelnen, Unfälle zu verhüten, ist als wichtigste Aufgabe anzusehen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet sich und seine Nachunternehmer mit den Regelungen auf dem Gebiet EH&S für Partnerfirmen vertraut zu machen und gewährleistet, dass diese Vorschriften beachtet werden.

Jeder Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter, der seine Arbeit in einem Anlagenbereich verrichten soll, muss sich vor Aufnahme der Arbeit mit den, für diesen Bereich erforderlichen zusätzlichen Sicherheitsvorschriften und Sicherheits-einrichtungen wie z. B. spezielle Anlagenunterweisung, Sicherheitsduschen, spezielle persönliche Schutzausrüstung usw. vertraut machen.

Jeder Auftragnehmer ist verantwortlich für:

- Die Auswahl von geeignetem Personal (Ausbildung und Qualifikation)
- Das Erstellen einer arbeitsablauforientierten Gefährdungsbeurteilung
- Das Unterweisen der Ausführenden in diese Gefährdungsbeurteilung

1.2 Sicherheitstest

Vor der ersten Arbeitsaufnahme erfolgt durch die Dow Olefinverbund GmbH oder autorisierte Trainer nochmals eine Unterweisung mit Sicherheitsvideo, welche die Grundlagen für den anschließenden Test bildet. Die Teilnahme und das Verständnis zur Sicherheitsunterweisung für Arbeitsschutz ist mittels Unterschrift durch den geschulten Arbeitnehmer zu bestätigen. Arbeitnehmer, welche die Sicherheitsunterweisung für Arbeitsschutz absolviert haben, unterziehen sich anschließend einem Sicherheitstest. Der Arbeitnehmer erhält eine Nachweiskarte „Nachweis über Arbeitssicherheitsunterweisung“. Erst nach dem Erhalt dieser Nachweiskarte bekommt der Arbeitnehmer im Ausweisbüro den Firmenausweis und die Chipkarte. Danach kann der Mitarbeiter auf dem gesamten Werksgelände für Tätigkeiten eingesetzt werden. Ist eine zusätzliche anlagenspezifische Unterweisung erforderlich, wird diese durch die entsprechende Anlage durchgeführt und ebenfalls in der Nachweiskarte dokumentiert. Diese Unterweisungen dauern in der Regel 15 Minuten und werden nicht separat vergütet.

1.3 Werkschutz (Security)

1.3.1 Firmenausweise / Chipkarten

Der Auftragnehmer beantragt für sich, seine Mitarbeiter und Subunternehmer auf dem Formular „Antrag zur Ausstellung eines Ausweises“ den Firmenausweis / Chipkarte. Die in diesem Formular erhobenen Daten werden entsprechend der Datenschutzrichtlinien ausschließlich zu internen Verwaltungszwecken verwendet.

Die Firmenausweise / Chipkarten sind im Werk sichtbar zu tragen, soweit es der Arbeitsbereich zulässt. Jeder Karten-

inhaber ist verpflichtet, sich durch Einlesen seiner Chipkarte an den Kartenlesern des automatischen Zutrittskontrollsystems ein- und auszuchecken. Er ist verantwortlich, dass durch seine Handlungsweise an den vollautomatischen Zugängen keine unbefugten Personen Zutritt zum Werk und sicherheitsrelevanten Bereichen erhalten.

Bei manuellen Ausweiskontrollen durch den Werkschutz ist die Chipkarte unaufgefordert vorzuzeigen

Der Verlust der Chipkarte ist unverzüglich (24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche) dem Werkschutz zu melden. Ein Missbrauch des Firmenausweises / Chipkarte zieht ein Werkverbot nach sich.

1.3.2 Umgang mit Dow Informationen

Sämtliche Informationen (Dokumente, Zeichnungen, etc. aber auch geistiges Eigentum oder Gesprächsinhalte) sind vertraulich zu behandeln und unterliegen der zwischen Dow und Auftragnehmer geschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung.

1.3.3 Einfahrtgenehmigung

Alle auf das Werksgelände einfahrenden Kontraktoren-Fahrzeuge benötigen eine Einfahrtgenehmigung.

Die Einfahrtgenehmigung ist mit dem Formblatt „Antrag auf Erteilung einer Einfahrtgenehmigung“ beim Werkschutz zu beantragen. Die Einfahrtgenehmigung ist bei jeder Einfahrt unaufgefordert vorzuzeigen (Chip- oder Parkkarte).

1.3.4 Betreten des Werkes / Anlieferungen

Der Zugang zu den Werken für die Partnerfirmen erfolgt entsprechend den Regelungen der Vorschrift 06.10.A3 Öff-

nungszeiten und Funktionsbestimmung der Ein- und Auslässe. Zugang wird nur mit einer gültigen Tages-Zugangserlaubnis / Chipkarte oder Firmenausweis / Chipkarte gewährt. Die Zutrittskontrolle erfolgt in der Regel über das automatische Zugangskontrollsystem.

1.3.5 Werkzugang von Besuchern für Auftragnehmer

Alle Besucher müssen sich mit einem amtlichen Dokument (Reisepass oder Personalausweis) ausweisen.

Weiterhin müssen sich alle Besucher vor dem Betreten des Werkes mit den grundlegenden Sicherheitsregeln vertraut machen. Bei Ausgabe eines Tagesausweises / Chipkarte bestätigt der Besucher mit seiner Unterschrift, dass er die Sicherheitsregeln anerkennt und befolgt.

Nur Personen die mit der Ausführung von Dow-Aufträgen befasst sind, erhalten Zutritt zum Werk. Alle Besucher müssen von der Besucheranmeldung abgeholt werden.

1.3.6 Kontrollen

Dow behält sich vor, manuelle Ein- und Ausgangskontrollen vom Werkschutz durchführen zu lassen. Die Kontrollen können sich unter anderem auf Ladefläche, Kraftfahrzeuginnenraum, Kofferraum, Aktentaschen und sonstige Behältnisse beziehen.

1.3.7 Materialein- und ausfuhr

Material aller Art darf grundsätzlich nur mit gültigem, von einem Dow Bevollmächtigten genehmigten Materialausfuhrschein aus dem Werk gebracht werden. Das gilt grundsätzlich auch für Eigentum der Auftragnehmer, sofern das Material nicht eindeutig als deren Eigentum erkennbar ist. Um

Missverständnisse auszuschließen, muss Auftragnehmereigentum deutlich und unverwechselbar gekennzeichnet sein. Eine Ausfuhr von Dow Material ohne Rückgabe ist grundsätzlich nicht erlaubt. Sofern Auftragnehmer Dow Material ohne Rückgabe ausführen müssen, ist dies durch einen schriftlichen Auftrag sicherzustellen. Der Materialausfuhrschein bzw. der schriftliche Auftrag ist dem Werkschutz bei der Ausfahrt unaufgefordert vorzulegen.

1.3.8 Sichern von Eigentum

Um das Abhandenkommen von Gegenständen und Material zu verhindern, muss der Auftragnehmer sein Eigentum und das ihm von Dow zur Verfügung gestellte durch geeignete Maßnahmen (Verschluss) sichern. Falls trotzdem Gegenstände abhandenkommen, ist ohne Verzögerung der Werkschutz zu benachrichtigen.

1.3.9 Funkgeräte und Mobiltelefone

Die Benutzung von Funkgeräten Dritter sowie Mobiltelefonen ist in den Anlagen verboten. Ausnahmen können vom Dow Verantwortlichen erteilt werden. Die Benutzung von Freisprecheinrichtungen ist auf dem Dow-Gelände untersagt.

1.3.10 Fotografieren

Das Fotografieren und Filmen auf dem Dow-Gelände ist verboten. Fotoapparate und Filmkameras dürfen nicht mit ins Werk genommen werden. Bei Mobiltelefonen ist die Nutzung der Kamerafunktion untersagt.

Vom Anlagenleiter genehmigte Foto- bzw. Filmarbeiten für Auftragnehmer und andere Dienstleister sind ausschließlich für die interne Dokumentation der Auftragsrealisierung zulässig.

Eine darüber hinausgehende weitere Nutzung zum Zwecke der Veröffentlichung bedarf einer zusätzlichen Genehmigung durch den für die abgebildeten Objekte verantwortlichen Leiter und Public Affairs.

1.3.11 Werkzugang von Kindern

Bezüglich dem Mindestalter von Kindern und Jugendlichen gelten folgende Grundsätze:

Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, kann der Zutritt zum Werk gestattet werden. Hier müssen im Einzelfall (z.B. „Zukunftstag“, „Tag der offenen Tür“, „Familientag“) zusätzliche begleitende Maßnahmen festgelegt werden.

Jugendliche, die ein Praktikum absolvieren wollen, müssen das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben. Sie können im administrativen Bereich, im Labor oder Maintenance Bereich erste Eindrücke des Arbeitslebens in der Industrie sammeln. In der reinen Produktion sind besondere Betreuungsmaßnahmen zum Gesundheits- und Unfallschutz zu treffen.

Jugendliche, die einen Ferienjob ausüben wollen, müssen das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.

1.3.12 Übernachten

Das Übernachten auf dem Werksgelände ist generell nicht gestattet.

1.3.13 Meldung von Security Vorfällen

Der Werkschutz ist über alle Unregelmäßigkeiten bezüglich Security im Werk zu informieren.

Bei Vorliegen bzw. Verdacht einer Straftat, wie z.B. Einbruch, Diebstahl, Unterschlagung oder Sabotage ist eine sofortige Meldung an die Einsatzzentrale des Werkschutzes erforderlich.

2 ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN

2.1 Persönliches Verhalten

2.1.1 Verbesserungsvorschläge Verhaltensprogramm

Alle Mitarbeiter des Auftragnehmers sind gehalten Verbesserungsvorschläge und Hinweise zu Arbeitssicherheit, Effizienz und Energieeinsparung etc. zu machen.

Dazu stehen entsprechende Formblätter (LER – Lern und Erfahrungsreport, BBP – Verhaltenshinweise, HALT – Sicherheitshinweise auf Baustellen) zur Verfügung.

2.1.2 Meldung von Unregelmäßigkeiten

Wenn gefährliche, unsichere Situationen oder Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, sind diese sofort dem zuständigen Dow-Auftragsverantwortlichen zu melden (siehe Verhalten bei Verletzungen, Sachschäden und Störungen).

2.1.3 Rauchen

Das Rauchen ist auf dem Dow-Werksgelände verboten.

Dazu zählen auch Fahrzeuginnenräume.

Bereiche, in denen das Rauchen erlaubt ist, sind festgelegt.

Diese Bereiche sind eindeutig gekennzeichnet.

2.1.4 Alkohol / Drogen

Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, dürfen das Werk nicht betreten. Genuss oder Mitnahme alkoholischer Getränke oder sonstiger berauschender Mittel auf dem Werksgelände ist verboten.

2.1.5 Betreten von Produktionsanlagen / Baustellen

Jeder Besucher oder Auftragnehmer muss sich vor dem Betreten von Anlagen, Baustellen etc. beim Dow-Auftragsverantwortlichen anmelden.

2.1.6 „Unwirksam machen“ von Sicherheitseinrichtungen

Die Außerbetriebnahme oder das „Unwirksam machen“ von Sicherheitseinrichtungen sind verboten.

2.1.7 Druckluft zum Reinigen

Druckluft oder andere Gase dürfen grundsätzlich nicht zum Reinigen der Kleider oder des Körpers benutzt werden (Ausnahme spezielle Zulassung). Wenn ein Arbeitsbereich mit Luft gereinigt werden soll, muss eine dafür geeignete Pressluftdüse benutzt werden. Luft vom Betriebsluftverteilersystem darf nicht als Atemluft benutzt werden.

2.1.8 Baustellen

Für das Einrichten von Lagerplätzen, Material- und Aufenthaltscontainern, usw. ist die Genehmigung des Dow-Auftragsverantwortlichen erforderlich. Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Lagerung seines Materials, Ausrüstung und deren Schutz vor Witterungseinflüssen. Die Lagerung erfolgt auf eigene Gefahr.

Dow-eigene Aufenthaltsräume, Umkleieräume und Toilettenanlagen dürfen nur mit Genehmigung des Dow-Auftragsverantwortlichen benutzt werden.

Die Bereitstellung von Strom und Wasser und deren Abrechnung sind vorher mit dem Dow-Auftraggeber zu regeln. Für eventuelle Unterbrechungen in der Strom- und Wasserlieferung ist der Dow-Auftraggeber nicht verantwortlich.

Von Dow zur Verfügung gestellte Ausrüstungsgegenstände und Material sind ausreichend gegen Witterungseinflüsse zu schützen. Werden Dow-Material, -Strassen, -Gebäude oder -Einrichtungen durch den Auftragnehmer beschädigt oder verschmutzt, sind sie auf Kosten des Auftragnehmers wieder instand zu setzen, bzw. zu reinigen. Baustelleneinrichtungen sind mit zugelassenen Feuerlöscheinrichtungen auszurüsten.

Baustelle und Arbeitsplatz sind täglich in einem sauberen und sicheren Zustand zu halten. Abfälle müssen in dafür vorgesehenen Behältern getrennt gesammelt werden.

Benutzung von Dow-Arbeitsmitteln: In einigen Situationen stellt Dow Arbeitsmittel zur Verfügung. Mitarbeiter von Partnerfirmen müssen in der Benutzung dieser Arbeitsmittel eingewiesen sein. Diese Einweisung wird in der Nachweiskarte dokumentiert. In einigen Fällen muss weiterhin die Ermächtigung durch den Auftragnehmer vorliegen (z. B. Flurförderzeuge)

2.1.9 Aufstellen von Containern

Das Aufstellen von Containern innerhalb des Werkes ist limitiert. Die Aufstellung ist vorweg mit dem Dow - Auftragsverantwortlichen abzustimmen. Es ist eine schriftliche Genehmigung erforderlich.

2.1.10 Durchgänge / Zufahrten

Zufahrten, Treppen und Durchgänge müssen als Rettungs- und Fluchtwege und für Feuerlöschfahrzeuge immer freigehalten werden.

2.1.11 Temporäre Absperrungen gegen Absturz (Life Critical Guard - LCG)



Bei Arbeiten an offenen Gräben, Gruben, Öffnungen in Gitterrosten etc. sind temporäre Absperrungen gegen Absturz entsprechend dem Dow-Standard „Arbeiten in Höhen“ anzubringen. Es ist verboten, diese als LCG gekennzeichneten Absperrungen zu verändern oder abzubauen, es sei denn es liegt die ausdrückliche, schriftliche Genehmigung vor.

2.1.12 Betreten von Rohrleitungen / Kabelbahnen und Dächern

Das Betreten von Rohrtrassen, Rohrleitungen, Kabelbahnen und Dächern ist nur gestattet unter Verwendung spezieller Schutzmaßnahmen

2.2 Fahrzeuge und Verkehr

Auf dem Werksgelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) und die Straßenverkehrszulassungsordnung (STVZO).

2.2.1 Rückwärtsfahrten

Bei Rückwärtsfahrten ist sicherzustellen, dass sich hinter dem Fahrzeug keine Personen aufhalten. Dies kann durch freie Sicht oder technische Maßnahmen (fest montierte Spiegel, Kamera am Fahrzeug, Absperrungen) sichergestellt

werden. Alternativ sind Einweiser einzusetzen. Diese Regelung ist im Einklang mit der STVO.

Der Einweiser muss u.a.:

- Sicherstellen, dass sich niemand im Gefahrenbereich (2.50m) aufhält
- Eine Warnweste tragen
- Blickkontakt zum Fahrer halten
- Die Fahrt stoppen, wenn eine Gefährdung auftritt

Der Fahrer muss u.a.:

- Stoppen, wenn er den Sichtkontakt zum Einweiser verliert
- Stoppen, wenn jemand den Gefahrenbereich betritt

2.2.2 Unfälle mit Fahrzeugen

Unfälle mit Fahrzeugen auf dem Werksgelände sind sofort der Einsatzzentrale des Werkschutzes zu melden.

2.2.3 Einfahrtgenehmigung in Anlagenbereiche

Vor dem Einfahren mit Kraftfahrzeugen in Produktionsanlagen ist eine Einfahrtgenehmigung durch einen Dow-Verantwortlichen erforderlich.

2.2.4 Flurförderzeuge

Gabelstaplerfahrer müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis, eines Staplerführerscheins sowie eines schriftlichen Fahrauftrages sein. Der Unternehmer ist für die jährliche

Unterweisung verantwortlich. Flurförderzeuge müssen nach der Dow Sicherheitsvorschrift 06.05 C 15 Hebezeuge ausgerüstet sein.

2.2.5 Transport

Folgende Transporte müssen beim Werkschutz angemeldet werden:

Fahrzeuge mit Überlänge (über 20 m einschließlich Ladung). Wenn ein Fahrzeug oder seine Ladung mehr als 3 m breit ist. Wenn das Fahrzeug oder die Ladung höher als 4 m ist. Für diese Transporte ist die Strecke vorher zu prüfen und genehmigen zu lassen.

2.2.6 Kranarbeiten

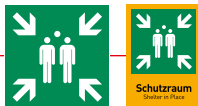
Für Kranarbeiten und den Einsatz sonstiger Hebezeuge gilt ebenfalls die Dow Sicherheitsvorschrift 06.05 C 15 Hebezeuge. Hier werden spezifische Hinweise zur Nutzung und Aufstellung von Kränen gegeben.

3 NOTFALLSITUATIONEN

3.1.1 Verhalten bei Verletzungen, Sachschäden und Störungen

3.1.2 Notruf über Telefon

Bei einer Verletzung, einem Sachschaden oder einer Störung wie z. B. Leckage, Gasausbruch, Feuer, Explosion, in irgendeinem Bereich von Dow muss entweder die zuständige Messwarte oder über Telefon die Dow-Einsatzzentrale / Leitstelle (siehe Seite 1) benachrichtigt werden.



3.1.3 Meldeschema

Meldung an die Dow-Einsatzzentralen über **Dow-Werktelefon 112** oder das **öffentliche Telefonnetz**
Beispiel für Schkopau **+49 3461-49112**
oder siehe **Telefonübersicht auf Seite 1**

RUHE BEWAHREN

NOTRUF: 112

Wer?	Name
Wo?	Abteilung / Anlage / Ort der Unfallstelle / Einweiser
Was?	Was ist passiert / Art der Verletzungen
Wieviele?	Zahl der Verletzten
Warten?	auf Rückfragen warten

3.1.4 Alarmsignale

Folgende Alarmsignale werden über die Sirenen und Lautsprecheranlagen gegeben:

ALARMIERUNG

Dieses Signal wird gegeben, wenn eine Leckage oder ein Feuer mit Auswirkungen auf Personen erfolgen könnte, unabhängig davon, ob die Störung durch die eigene oder Nachbaranlage verursacht wird. Zusatzinformationen werden über die Lautsprecheranlagen als Sprachinformationen übermittelt. **Alle Arbeitserlaubnisse werden ungültig.** Alle Personen müssen sofort den Gefahrenbereich verlassen und sich quer zur Windrichtung zu einem Sammelpunkt begeben.

3.1.5 Gasalarm, Schutzräume, Shelter in place

Als anlagenübergreifendes Szenario ist die Alarmierung über einen Gasalarm möglich. Diese Alarmierung erfolgt über die Lautsprecheranlage. In diesem Fall sind nicht die Sammelpunkte sondern die gekennzeichneten Schutzräume / Shelter in place aufzusuchen.

ENTWARNUNG

Die Entwarnung erfolgt über die Lautsprecheranlagen.

Jeden Mittwoch findet um 15:00 Uhr ein Probealarm statt. Arbeitserlaubnisse behalten dann ihre Gültigkeit.

3.1.6. Notfallverhaltensregeln

Beim Ertönen von Alarmsignalen fahren Sie das Fahrzeug an die rechte Straßenseite, stellen Sie den Motor ab und entfernen Sie sich zu Fuß quer zur Windrichtung zum nächsten Sammelpunkt. Der Schlüssel muss im Fahrzeug verbleiben. Analog ist im Falle eines Gasalarms das nächstliegende, gekennzeichnete Gebäude aufzusuchen. Befolgen Sie alle Instruktionen, die von dem Einsatzpersonal gegeben werden.

3.2 Erste Hilfe bei Verletzungen

3.2.1 Allgemeines

Jedes Ereignis, auch wenn es zunächst nur geringfügig erscheint oder wenn ein Verdachtsfall besteht, muss medizinisch versorgt werden und im Verbandbuch eingetragen sein.

Kontaminationen mit Chemikalien, auch Verdachtsfälle, werden vom Rettungsdienst versorgt.

Alle Unfälle sind der Dow-Einsatzzentrale sofort zu melden und darüber hinaus dem zuständigen Dow-Auftragsverantwortlichen.

3.2.2 Augenverletzungen

Sollten Fremdstoffe ins Auge gelangen, so soll der Betroffene sofort die Augen an einer Augenduschstation mindestens 15 Minuten ununterbrochen spülen.

Medizinische Hilfe kommt zur Augenduschstation.

Es ist sehr wichtig, dass der Verletzte und andere, die ihm helfen, darauf achten, dass das Auge weit geöffnet ist, damit ausreichend gespült werden kann. Hände, die das Auge offen halten, müssen sauber sein.

3.2.3 Berührung mit Chemikalien

Wenn Chemikalien mit der Haut in Berührung kommen, müssen die betroffenen Stellen **sofort** mindestens **15 Minuten** unter fließendem Wasser an den in den Anlagen befindlichen Augen- und Körperduschen gespült werden. Bei Chemikalienkontamination ist sofort die Rettungskette zu aktivieren! Um sicherzustellen, dass alle Körperbereiche gespült werden, müssen Schuhe, Armbanduhren und Bekleidung während des Spülvorgangs abgelegt werden. Die abgelegte Kleidung darf erst dann wieder verwendet oder benutzt werden, wenn sichergestellt ist, dass durch sie keine erneute Schädigung stattfinden kann.

Jeder Auftragnehmermitarbeiter muss sich vor Antritt der Arbeit überzeugen, wo sich die nächstgelegene Augen- und Körperdusche befindet.

4 PROZEDUREN UND ARBEITSFREIGABEN



4.1 Gerüste

4.1.1 Allgemeines

Alle Gerüste, dazu zählen auch Kleingerüste, innerhalb des Werksgeländes dürfen nur von Fachfirmen gebaut werden, die von Dow zugelassen sind. Die Gerüste sind in Übereinstimmung mit den gesetzlichen, sowie den zusätzlichen Dow-Vorschriften zu erstellen. Modifikationen an Gerüsten dürfen nur vom Gerüstersteller durchgeführt werden. Jedes Gerüst ist mit zwei Freigabescheinen zu kennzeichnen (grüner Schein als Errichterbescheinigung / weißer Schein als Bestätigung der Eignung durch befähigte Person des Nutzers)

4.1.2 Abnahme von Gerüsten

Sämtliche Gerüste werden vor der Benutzung von der Gerüstbaufirma und Dow abgenommen. Diese Abnahme wird schriftlich auf dem Freigabeschein dokumentiert.

Jede Firma (Dow sowie Partnerfirma), die das Gerüst nutzt, hat vor dem Betreten des Gerüstes eine Abnahme durchzuführen. Die Abnahme beinhaltet grundlegende Sicherheitsregeln und die Prüfung der Eignung für die geplante Tätigkeit. Die Abnahme erfolgt durch eine befähigte Person, die von der jeweiligen Partnerfirma benannt wurde. Die Abnahme wird auf dem weißen Gerüstfreigabeschein dokumentiert. Jeder Nutzer hat vor der Nutzung eines abgenommenen Gerüstes ebenfalls eine augenscheinliche Abnahme durchzuführen, bevor er ins Gerüst einsteigt.

4.1.3 Fahrbare Gerüste

Fahrbare Gerüste dürfen nicht zum Transport von Personen oder Material benutzt werden. Alle Radbremsen müssen beim Arbeiten auf dem Gerüst festgestellt sein. Es darf sich kein Stoss von Gerüststangen auf Griffhöhe befinden.

4.1.4 Besteigen von Tankwagenfahrzeugen

Das Besteigen von Tanklastwagen / Kesselwagons oder anderen transportablen Tanks / Containern ist nur mit entsprechender Bühne mit Korb, Leiter mit umlaufenden Korb oder persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz erlaubt. In verschiedenen Anlagen und in Speditionsbereichen sind eine entsprechende Höhensicherungsanlage installiert. Lücken dürfen nicht größer als 48cm vertikal und 30cm horizontal betragen.

4.2 Arbeitserlaubnisse

4.2.1 Arbeitserlaubnisschein

Zweck des Arbeitserlaubnisprozesses ist es

- Die Beurteilung der durchzuführenden Tätigkeiten bezüglich aller Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsaspekte sicher zu stellen.
- Den Arbeitsumfang durchzusprechen und zu verstehen.
- Die Gefahren des Arbeitsbereichs und der Arbeitstätigkeit zu erkennen und die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, um die Gefahren auszuschalten oder zu minimieren.

- Den Zugang zu Arbeiten und / oder Ausrüstungen auf Mitarbeiter zu beschränken, die über die nötigen Fähigkeiten und das nötige Training verfügen.
- Den Zugang zu Arbeiten und / oder Ausrüstungen auf Mitarbeiter zu beschränken, die über die Gefahren der Arbeit bzw. Ausrüstung und die getroffenen Schutzmaßnahmen informiert wurden.

Für die folgenden Arbeiten ist immer ein Arbeitserlaubnisschein erforderlich:

1. Arbeiten in Behältern und engen Räumen
2. Hochdruckreinigen
3. Kritische Kranarbeiten
4. Verwendung von hochziehbaren Personenaufnahmemitteln
5. Aufstellen und Betrieb von Hebezeuge in der Nähe nicht isolierter, wettergeschützter oder blanker Stromleitungen
6. Potenziell gefährliche elektrische Schaltvorgänge
7. Seilzugungsverfahren

Für folgende Arbeiten ist kein Arbeitserlaubnisschein erforderlich, wenn Sie autorisierter Anwender einer entsprechenden Prozedur sind:

1. Öffnen von Rohrleitungen und Ausrüstungen
2. hochenergetische Heiarbeit auerhalb von Ex-Bereichen
3. Alle Heiarbeiten in Ex Zone 2 oder 22
4. Erdarbeiten
5. Arbeiten an elektrischen Anlagen

6. Arbeiten ber Wasser
7. Strahlarbeiten
8. Druckreinigung
9. Umgang mit ionisierender Strahlung
10. Arbeiten, die die Verwendung von Spezialwerkzeugen (z.B. Bolzenschussgert) erforderlich machen
11. Arbeiten in Hhen

Vor Beginn von Reparatur-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten muss beim zustndigen Dow-Auftragsverantwortlichen ein Arbeitserlaubnisschein eingeholt werden. Der Arbeitserlaubnisschein hat eine zeitlich begrenzte Gltigkeit. Sie mssen gewhrleisten, dass die Gefahren und Schutzmanahmen in Bezug auf die Arbeit, den Arbeitsbereich und / oder die Ausrstung mit allen Ausfhrenden durchgesprochen und verstanden wurden. Vor Aufnahme der Arbeit ist vor Ort eine allgemeine Sicherheitsanalyse „Arbeitssicherheit vor Ort“ durchzufhren. Sie befindet sich auf der Rckseite des Arbeitserlaubnisscheins.

Nach beendeter Arbeit bzw. Ende der Gltigkeitsdauer des Arbeitserlaubnisscheines mssen Sie:

1. den Status der Arbeit und / oder Ausrstung berprfen.
2. eine Inspektion vor Ort durchfhren, wenn:
 - a. Der Arbeitsumfang das ffnen einer Rohrleitung oder Ausrstung beinhaltet, die Arbeit abgeschlossen ist und die Ausrstung fertig fr die Wieder-Inbetriebnahme ist.

- b. Die Arbeit nicht abgeschlossen ist, aber eine Prüfung des Bereichs nötig ist, um zu bestimmen, ob die Bedingungen sicher sind, bis die Arbeit abgeschlossen ist (zum Beispiel: Absperrungen bei Erdarbeiten usw.).
 - c. Arbeiten, bei denen Sicherheitseinrichtungen gegen lebensbedrohende Gefahren entfernt wurden oder deren Schutzwirkung beeinträchtigt waren, oder Arbeiten, die eine lebensbedrohende Gefahr entstehen ließen, die wiederum eine Schutzeinrichtung erfordert hatte (zusätzlich zur persönlichen Schutzausrüstung).
 - d. Die Arbeit den Aufbau, die Änderung oder Entfernung einer temporären Absperrung gegen Absturz beinhaltete.
3. Sie müssen mit Ihrer Unterschrift auf allen Dokumenten, die Ihnen der Herausgeber gegeben hat, dokumentieren, dass:
 - a. Die Arbeitserlaubnis nicht mehr aktiv ist, und
 - b. Alle Ausführenden mit der Arbeit fertig sind.

4.2.2 Freigabe für Erdarbeiten

Der Freigabeschein für Erdarbeiten ist durch einen Dow-Verantwortlichen vor Ausstellung der Arbeitserlaubnis von den Fachabteilungen einzuholen (elektronischer Genehmigungsprozess), wenn Arbeiten tiefer als 25 cm unter der Erdoberfläche durchgeführt werden. Gräben, Gruben usw. sind gegebenenfalls als enge Räume zu behandeln und benötigen dann eine Einstiegserlaubnis.

Der Freigabeschein ist rechtzeitig vor dem Arbeitsbeginn zu beantragen.

4.2.3 Freigabe für Elektroarbeiten

Die Freigabe für Elektroarbeiten erfolgt ebenfalls mit dem Arbeitserlaubnisschein.

Für spezielle Elektroarbeiten ist zusätzlich ein Freigabeschein erforderlich, welcher von der zuständigen Dow Elektrofachkraft ausgestellt wird.

4.2.4 Einstiegserlaubnis

Die Einstiegserlaubnis und eine Einstiegsanweisung sind zusätzlich zum Arbeitserlaubnisschein einzuholen, wenn Arbeiten in Behälter, Gruben oder engen Räumen durchgeführt werden.

4.2.5 Gefahren durch betriebsfremde Stoffe

Betriebsfremde Stoffe, die für die durchzuführende Arbeit notwendig sind, müssen beim Dow-Auftragsverantwortlichen angemeldet werden, damit sie in der Gefährungsanalyse berücksichtigt werden können.

4.3 Maschinen, Werkzeuge und Geräte

4.3.1 Tischkreissägen

Im Werksgelände dürfen nur Kreissägen mit Bremsmotoren und flexiblem Eingreifschutz eingesetzt werden.

Das Schneiden von Keilen mit Kreissägen ist verboten.

4.3.2 Handtrennschleifmaschinen (Winkelschleifer)

Winkelschleifer müssen folgende Sicherheitseinrichtungen aufweisen:

- Geringer Nachlauf durch Bremsfunktion oder gleichwertig
- Nicht arretierbarer Schalter

- Schutz gegen Verkanten / Verklemmen der Trennscheibe
- Vibrationsschutz
- Wiederanlaufschutz
- Verdrehsichere Schutzabdeckung

Generell dürfen Winkelschleifer nur mit beiden Händen am Gerät benutzt werden. Bei Arbeiten mit Handtrennschleifmaschinen ist grundsätzlich eine Vollsichtbrille zu tragen. Bei Arbeiten, bei denen mit gefährlichen Beeinträchtigungen durch wegfliegende Teile in Abhängigkeit vom Werkstoff gerechnet werden muss, ist eine Gefährdungsbeurteilung zum Augen- und Gesichtsschutz unter Einbeziehung des Dow- Verantwortlichen durchzuführen. Wenn erforderlich, ist zusätzlich zur Vollsichtbrille ein Gesichtsschutzschirm festzulegen.

4.3.3 Sicherheitseinrichtungen an mobilen Gasflaschen

Acetylen- und Sauerstoffflaschen müssen mit den entsprechenden zugelassenen Gebrauchsstellenvorlagen ausgerüstet sein, die mindestens einmal im Jahr überprüft werden müssen. Im Dow-Werksgelände müssen Gebrauchsstellenvorlagen direkt nach dem Druckminderventil eingebaut sein. Gasflaschen müssen immer stehend, gegen Umfallen gesichert, oder im Flaschenwagen abgestellt werden.

Der Zufluss von Sauerstoff und Gas zu unbeaufsichtigten Schweiß- und Schneidbrennern ist abzusperren und die Schläuche müssen entspannt werden.

Es sind ausschließlich Pressverbindungen zulässig. Schlauch- oder Ohrschellen dürfen nicht verwendet werden.

4.3.4 Hubarbeitsbühnen (kurz HAB)

Grundsätzlich ist für Arbeiten in Höhen der Einsatz von Hubarbeitsbühnen zulässig. Folgende Randbedingungen sind zu beachten:

- Jede HAB muss den gesetzlichen und relevanten Anforderungen der Berufsgenossenschaften entsprechen und regelmäßig geprüft sein.
- Der Nutzer muss im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für HAB sein.
- Der Nutzer muss von seinem Arbeitgeber für die Nutzung von HAB bestellt sein.
- Der Nutzer muss eine Einweisung für die jeweilige HAB haben (Ausbildungsnachweis). Das Gerät muss sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden und der Nutzer hat vor Inbetriebnahme eine visuelle Kontrolle durchzuführen (siehe Dow Checkliste 06.05. Anlage 15)
- In allen Typen von HAB ist die Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz mit einem geeignetem Rückhaltesystem zu verwenden.
- Für HAB ohne Abschaltleiste am Arbeitskorb ist die Genehmigung durch einen 2. Verantwortlichen einzuholen und zu dokumentieren (siehe Dow Checkliste 06.05. Anlage 15, Seite 2).
- Für Notfälle muss eine in die Notablassfunktion unterwiesene Person unverzüglich verfügbar sein.

4.3.5 Hochziehbare Personenaufnahmemittel

Grundsätzlich ist für Arbeiten in Höhen der Einsatz von Mannkörben zulässig. Die Benutzung von Mannkörben ist bei Dow jedoch als kritische Arbeit in der Höhe definiert. Die besonderen Anforderungen sind zu beachten und gemeinsam mit dem Dow Verantwortlichen vor Arbeitsaufnahme abzustimmen. Der geplante Einsatz ist der zuständigen Berufsgenossenschaft zu melden.

4.3.6 Personenkörbe für Stapler

Grundsätzlich ist für Arbeiten in Höhen der Einsatz von zugelassenen Personenkörben für Stapler zulässig. Die genauen Bedingungen sind mit dem Dow-Verantwortlichen abzusprechen und zu dokumentieren.

4.3.7 Anschlagen von Lasten an Prozessrohren

Prozessrohre dürfen nur nach Absprache mit dem Dow Verantwortlichen zum Anschlagen oder Befestigen von Lasten benutzt werden.

4.4 Leitern

Es gelten die Dow Betriebsanweisung „Leitern und Tritte“ und die Dow Betriebsanweisung „Podestleitern“.

Leitern sind mit elektrisch ableitfähigen Leiterschuh auszurüsten.

4.5 Elektrische Anlagen und Geräte

4.5.1 Allgemeines

Die elektrischen Anlagen des Werkes sind nach den gültigen Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) errichtet und werden in Übereinstimmung mit diesen und den Unfallverhütungsvorschriften betrieben.

Dies gilt ohne Einschränkungen auch für das Errichten und Betreiben von elektrischen Anlagen und Geräten durch Auftragnehmer und deren Mitarbeiter.

4.5.2 Arbeiten an elektrischen Anlagen

Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen grundsätzlich nur in spannungsfreiem Zustand von Elektrofachkräften ausgeführt werden. Die Elektrofachkraft einer Partnerfirma hat sich bei Betriebsmitteln unter 1000 V in jedem Fall vor Arbeitsbeginn mit einem geeigneten Spannungsprüfer von der Spannungsfreiheit an der Arbeitsstelle zu überzeugen. Bei Spannungen über 1000 V hat er sich persönlich davon zu überzeugen, dass der freigeschaltete Bereich geerdet und kurzgeschlossen ist.

Für das Arbeiten an elektrischen Anlagen bei Dow gilt neben den einschlägigen technischen Regeln die Sicherheitsvorschrift 06.05. C 03 Elektrovorschrift und die Globalen Sicherheitsrichtlinien (Electrical Safe Work Standards „EWP“). Das Freischalten einer Anlage und die Freigabe der Arbeit werden von der zuständigen Dow-Elektrofachkraft vorgenommen und auf der Arbeitserlaubnis bzw. auf dem Elektrofreibeschein bestätigt.

Das Betreten von abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten, z. B. Schalträumen, ist nur Elektrofachkräften und elektrotechnisch unterwiesenen Personen gestattet. Übrige

Personen nur nach entsprechender Unterweisung bzw. unter ständiger Aufsicht einer Elektrofachkraft.

4.5.3 Betrieb von elektrischen Geräten

Der Anschluss von elektrischen Betriebsmitteln ist nur an den dafür vorgesehenen Bedarfssteckdosen zulässig.

Elektrische Betriebsmittel, Verlängerungen, Leitungsroller, Steckvorrichtungen und Anschlussleitungen müssen den gültigen technischen Regeln entsprechen und dem jeweiligen Einsatzort angepasst sein.

Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel müssen entsprechend der BGV A3 in regelmäßigen Abständen von einer Elektrofachkraft geprüft werden und mit gültiger Prüfplakette versehen sein.

Vor der Benutzung müssen ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel vom Benutzer einer Sichtprüfung unterzogen werden. Werden bei der Sicht- und Funktionsprüfung Mängel festgestellt, darf das elektrische Betriebsmittel nicht betrieben werden. Reparaturen an elektrischen Betriebsmitteln darf nur die Elektrofachkraft durchführen.

Nach jeder Benutzung ist das elektrische Betriebsmittel auszuschalten, bei Werkzeugwechsel (z.B. Bohrer, Sägeblatt) ist zusätzlich der Stecker zu ziehen.

Veränderungen an den elektrischen Anlagen des Werkes, wie z. B. Drehrichtungsänderungen, Austausch von Sicherungseinsätzen oder fester Anschluss von Geräten, sind grundsätzlich nur von Dow-Elektrofachkräften oder unter deren Anleitung gestattet.

4.5.4 Verriegelung elektrischer Antriebe

Vor Arbeitsaufnahme an elektrisch angetriebenen Betriebseinrichtungen ist der Hauptstromkreis von einer autorisierten Elektrofachkraft frei zu schalten und gegen unbeabsichtigtes Wiedereinschalten zu sichern.

4.5.5 Elektrische Anlagen für Baustelleneinrichtungen

Elektrische Anlagen für Baustelleneinrichtungen sind nach den VDE-Bestimmungen 0100 Teil 704 zu errichten, zu betreiben und zu erhalten.

Sämtliche Steckdosenstromkreise sind mit 30 mA Fehlerstromschutzschaltern auszurüsten. Die Baustromversorgung muss durch eine deutlich gekennzeichnete und der Baustelle zugeordnete allpolige Schaltvorrichtung frei zu schalten sein.

Ist die Hauptschaltvorrichtung den Verbrauchern nicht eindeutig zuzuordnen oder außer Sichtweite, sind zusätzliche rot gekennzeichnete Hauptschalter erforderlich, z. B. an Bauwagen oder Containern. Bauwagen und Container sind mit einem separaten Potentialausgleichsleiter zu erden.

Sämtliche Kabel und Leitungen auf Baustellen, die nicht ortsveränderlichen Betriebsmitteln zugeordnet sind und / oder mehrtägig ausgelegt sind, müssen mit geeigneten Maßnahmen gegen mechanische Beschädigung geschützt werden. Ausnahmen können nur von der Sicherheitsabteilung genehmigt werden.

Schweißeinrichtungen

Bei allen Elektroschweißungen ist darauf zu achten, dass die Schweißstromrückführung unmittelbar am Werkstück angebracht ist, um Beschädigungen an Betriebseinrichtungen zu vermeiden.

gen, Betriebsstörungen oder gar gefährliche Spannungsverschleppungen zu vermeiden.

Mobile Stromerzeugungsanlagen, einschließlich Schweißgeneratoren

Es dürfen nur mobile Stromerzeugungsanlagen zum Einsatz kommen, die den Bestimmungen von DIN / VDE 0100 Teil 551 und BGI 867 entsprechen.

4.5.6 Arbeiten in engen Räumen sowie in Bereichen mit erhöhter elektrischer Gefährdung

Erhöhte elektrische Gefährdung (BGI 594) ist gegeben, wenn elektrische Anlagen und Betriebsmittel in leitfähigen Bereichen mit begrenzter Bewegungsfreiheit oder in sonstigen leitfähigen Bereichen betrieben werden. Enge Räume im Sinne einer erhöhten elektrischen Gefährdung liegen z. B. vor: im Inneren von Behältern; in sonstigen Räumen aus leitfähigem Material mit Abmessungen kleiner als 2m, in denen gearbeitet werden muss oder durch äußere Bedingungen wie Hitze und Nässe eine zusätzliche Gefahr entstehen kann. Elektrische Betriebsmittel, die in diesen Räumen / Bereichen zum Einsatz kommen, dürfen nur mit Schutzkleinspannung (bis 50 V) oder einzeln mit Schutztrennung (über 50V) betrieben werden.

Schweißstromquellen müssen für den Einsatz in Bereichen mit erhöhter elektrischer Gefährdung zugelassen sein (siehe Tabelle). Die Leerlaufspannung darf bei Wechselstrom 42 V und bei Gleichstrom 100 V nicht überschreiten.

Kleinspannungs- und Trenntransformatoren sowie die Schweißstromquellen sind außerhalb des Bereiches mit erhöhter elektrischer Gefährdung aufzustellen.

4.5.7 Radioaktive Strahlung

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist nur Fachpersonal erlaubt. Auftragnehmer, die mit radioaktiven Stoffen arbeiten, haben dies vor dem ersten Arbeitsbeginn dem jeweiligen Dow-Strahlenschutzbeauftragten zu melden. Es gilt die Sicherheitsvorschrift 06.05.C.18 Strahlenschutz Dow. Arbeiten mit Strahlungsquellen sind entsprechend zu planen, zu informieren und abzusperren.

4.5.8 Elektromagnetische Felder / EmF

In den Anlagen werden stromstarke elektrische Betriebsmittel mit Strömen bis zu 5000 A Wechselstrom und 80 kA Gleichstrom betrieben, die starke elektromagnetische Felder hervorrufen können. Der Zutritt zu den Prozessbereichen der Anlagen ist daher für Personen mit aktiven Implantaten (z.B. Herzschrittmacher) und Schwangeren gesperrt. Die betroffenen Bereiche und Anlagenteile sind entsprechend gekennzeichnet. Die notwendigen Informationen erhalten Sie in der anlagenspezifischen Unterweisung.

5 KENNZEICHNUNGEN UND MARKIERUNGEN

5.1 Rote Sicherheitsanhänger

Geräte, Armaturen oder Schalter und mit ihnen in Verbindung stehende Leitungen, die mit roten Sicherheitsanhängern ausgestattet sind, dürfen nicht bedient, ausgebaut, modifiziert oder geschaltet werden.



Rote Sicherheitsanhänger dürfen nur von Dow-Mitarbeitern angebracht bzw. entfernt werden. Individuelle Sicherheitsanhänger dürfen nur vom Anbringenden wieder entfernt werden.

5.2 Sonstige Sicherheitsanhänger (grün, gelb, blau)

Sonstige Sicherheitsanhänger beinhalten ergänzende Informationen für den sicheren Betrieb der Anlage. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Dow Auftragsverantwortlichen.

5.3 Markierungen für das Öffnen von Rohrleitungen und Ausrüstungen

Graue Sicherheitsanhänger oder gelbes Schnittband oder rotes Trennstellenband markiert zu öffnende Stellen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Dow Auftragsverantwortlichen.

5.4 Absperrungen

- Rot-Weiß - Betreten für Unbefugte verboten
- Gelb-Schwarz - Gefahrenbereich
- Absperrbänder mit besonderen Gefahrenhinweisen, z. Bsp. Stickstoff
- Temporäre Absperrungen gegen Absturz sind besonders gekennzeichnet
- Straßenabsperungen sind rechtzeitig bei Ihrem Dow Auftragsverantwortlichen anzumelden und abzustimmen.

6 PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (PSA) & BEKLEIDUNG



6.1 Minimale Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Der Auftragnehmer hat seinem Personal die erforderliche PSA zur Verfügung zu stellen und muss sie auf die Benutzung hin unterweisen. Nur geprüfte und geeignete PSA darf im Werk eingesetzt werden.

Schutzbrille, Sicherheitsschuhe (S2, auf Baustellen S3), Schutzhelm und körperbedeckende Kleidung müssen als Minimum-Ausrüstung in der Anlage / Baustelle getragen werden. Arbeitshandschuhe / Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken sind immer mitzuführen und in bestimmten Bereichen ständig zu tragen.

In einigen Anlagenbereichen muss die Chemievollschutzbrille getragen werden. Ausnahmebereiche sind entsprechend gekennzeichnet.

In bestimmten Anlagen ist das Mitführen eines Fluchtfilters vorgeschrieben, eine Einweisung ist erforderlich und erfolgt vor Ort.

Bei Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen sind Sicherheitsschuhe mit einem Durchgangswiderstand von maximal $10^8 \Omega$ zu tragen (ESD).

6.2 Weitergehende anlagenspezifische Schutzausrüstung

Wird bei Arbeiten zusätzliche anlagenspezifische Schutzausrüstung (z.B. Chemikalienschutz) benötigt, wird diese auf dem Arbeitserlaubnisschein dokumentiert.

6.3 Chemievollschutzbrillen

Beim Tragen von Chemievollschutzbrillen muss das Band um den Kopf und nicht um den Schutzhelm getragen werden. Ausnahmebereiche sind in den Anlagen definiert.

6.4 Schutzhandschuhe

Gewerkspezifische oder durch den Bereich vorgegebene Schutzhandschuhe müssen bei jeder Arbeit getragen werden. Bei Arbeiten an rotierenden Maschinen ist die persönliche Schutzausrüstung der Gefährdungsbeurteilung des Auftragnehmers anzupassen.

6.5 Arbeitskleidung

In allen Arbeitsbereichen muss geeignete, gewerkspezifische, körperbedeckende Arbeitskleidung getragen werden, die über die Eigenschaft flammhemmend und antistatisch verfügt.

6.6 Lange Haare, lockere Kleidung, Schmuck

Lockere Kleidung, Armbänder oder Halsketten, lange Haare, Krawatten usw. sind verboten, wenn sie zu einer Gefährdung führen können. Das Tragen von Ringen ist bei handwerklichen Arbeiten verboten.

7 ABFALLENTSORGUNG



Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und effizienten Abfallentsorgung an allen Standorten von Dow Olefinverbund GmbH (Dow) im Sinne der Nachhaltigkeitsziele sind die auf den gesetzlichen Forderungen und den globalen EH&S Anforderungen aufbauenden grundsätzlichen Verfahrensweisen festgelegt und in der Sicherheitsvorschrift 06.07. A Abfall geregelt.

7.1.1 Sammlung von Abfällen

Abfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen, geeigneten Behältern gesammelt und auf zugewiesenen Stellen aufbewahrt werden. Hierbei ist wiederum auf eine Kennzeichnung der Abfallbehälter, entsprechend der gesetzlichen Regelungen, zu achten (bei gefährlichen Abfällen siehe auch TRGS 201).

Dem Unternehmer ist es strikt untersagt, jegliche Art von Abfällen

- zu verbrennen
- im Erdreich zu vergraben oder ins Erdreich gelangen zu lassen oder
- ins Abwasser- und Kanalisationsnetz (sowohl von Dow oder dem öffentlichen Kanalnetz) gelangen zu lassen.
- mitzunehmen

Er ist weiterhin für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung unter Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften, nach den Vorgaben von Dow unter Einhaltung aller vorgeschriebener Dokumentationsnachweise verantwortlich.

Welche Verantwortlichkeiten und Pflichten sowie Zertifikate und Zulassungen erforderlich sind, muss VOR Beginn der Arbeiten gemeinsam mit dem Betriebsbeauftragten für Abfall und dem Einkauf abgestimmt werden.

7.1.2 Sammelplatz

Der Sammelplatz ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu organisieren. Der Ort und die Art und Weise sind mit dem Dow- Auftraggeber abzustimmen.

7.1.3 Ansprechpartner

Bei allen Fragen bzgl. Abfallentsorgung ist der **Betriebsbeauftragte für Abfall: Tel.: (03461-494128)** bzw. die Dow EH&S Abteilung anzusprechen.

7.1.4 Meldung von umweltrelevanten Unfällen

Bei umweltrelevanten Unfällen (z.B. Abwasserverunreinigungen, Bodenverschmutzung, Chemikalien- bzw. Gefahrstoffaustritte) ist unverzüglich die Dow Leitstelle zu informieren.

Tel.: Dow intern - siehe Telefonliste Seite 1

7.1.5 Ordnung am Arbeitsplatz

Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche Abfälle gemäß den vorstehenden Vorgaben / Festlegungen ordnungsgemäß zu entsorgen und die Baustelle besenrein zu übergeben.

7.2 Boden und Gewässerschutz

7.2.1 Allgemeines

Der Unternehmer ist verpflichtet, Boden und Grundwasser zu schützen. Boden-, Grundwasser- und Gewässerschäden, die nachweislich vom Unternehmer verursacht wurden, sind vom Unternehmer auf seine Kosten beheben zu lassen.

7.2.2 Grundwasser

Grundwasser kann z. B. durch Öl, unsachgemäß gehandhabte Abfälle, Lösungsmittel usw. verunreinigt werden.

Die Verunreinigung des Grundwassers wird verhindert, wenn der Unternehmer wassergefährdende Stoffe sachgemäß handhabt. Menge und Art der wassergefährdenden Stoffe sind dem Dow Auftragsverantwortlichen mitzuteilen. Grundwassergefährdende Stoffe, sowie Strahlschlacke sind in geschlossenen Containern aufzubewahren.

7.2.3 Chemikalienaustritt

Jede Chemikalienleckage und Verschütten von Chemikalien ist sofort dem Dow Personal zu melden.

Jede Leckage, Verschütten von wassergefährdenden Stoffen kann eine Grundwasserverunreinigung darstellen.

Jegliche Verunreinigung von Boden und Grundwasser auf dem Werksgelände ist dem Dow Personal unverzüglich mitzuteilen. Der Verursacher hat in Übereinstimmung mit Dow eine sofortige Schadensbeseitigung auf seine Kosten zu veranlassen. Die Art der Schadensbeseitigung ist vorher mit der EH&S-Abteilung abzustimmen.

7.2.4 Begrenzung des Wassereinsatzes

Trinkwasser darf nur für den Verzehr und für den sanitären Bereich (Waschen, Duschen, Toilette) benutzt werden.

Feuerlöschwasser darf nur nach Absprache mit dem Dow Auftragsverantwortlichen entnommen werden.

7.3 Metallschrott

7.3.1 Definition und Regelungen

Für den aus der Geschäftstätigkeit des Unternehmens entstehenden Schrott aus

- Instandhaltung,
- Demontage und Abriss sowie
- aus investiver Tätigkeit gilt die Schrottordnung.

Danach wird eine im Unternehmen einheitliche Erfassung und Vermarktung geregelt. Die mit Schrott befassten Unternehmensbereiche haben dafür zu sorgen, dass die Regelungen dieser Schrottordnung allen mit Schrott befassten Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht werden, dass regelmäßig Kontrollen ausgeübt werden und dass bei der Verpflichtung von Partnerfirmen die jeweils zutreffenden Regelungen vertraglich vereinbart werden. Verantwortlich hierfür ist der Bereich Shared maintenance mit den Schrottbeauftragten der jeweiligen Standorte.

VOR Beginn aller geplanten Arbeiten, bei denen Schrott (metallische Stoffe) in welcher Art auch immer anfallen, ist über den Ansprechpartner Dow die Vorgehensweise mit den verantwortlichen Schrottbeauftragten und dem Abfallbeauftragten abzustimmen.

Anlage 1: EH&S Sicherheitsvorschriften der Dow Olefinverbund GmbH mit Stichworten

06.05	Allgemeines & Grundsätze	06.05.C.06	Erdarbeiten Dow Schachtschein/Erdarbeiten (Muster)
05.01	Ausgewogenheit der Konsequenzen (Balance of Consequence)	06.05.C.07	Arbeiten in Höhen
06.06	Ausgewogenheit der Konsequenzen für Partner in Dow	06.05.C.07	Arbeiten auf Gerüsten
06.05.B.04	Gefahrstoffe Dow	06.05 C.07	Farbe Gitterrostinspektionen
06.05.B.04	GHS Dow	06.05.C.16	Störungssuche - Wartung - Kontrollgänge
06.04	Brandschutz	06.05.C.09	Heißarbeiten - Dauerheißarbeitsgenehmigung - Hot Tap Arbeiten
06.04	Nebenberufliche Einsatzkräfte der Feuerwehr	06.05.C.02	Freimessen Dow
06.05.C.20	Atemschutz	06.03.B.08	Einsatz von Saugwagen zum Aufnehmen von brennbaren oder reaktiven festen oder flüssigen Stoffen oder Gemischen Freigabe für Gleisarbeiten Formblatt Einstiegsprozedur (06.05.C.02) Formblatt LEO Prozedur (06.05.C.11)
06.05.C.03	Elektrovorschrift		
06.05.C.16	Arbeitserlaubnisscheinverfahren - Zeile für Zeile Handlungsanleitung Arbeitserlaubnis für Dow - gültige Version des Arbeitserlaubnisscheines		
06.05.C.13	Sicherstellen von Anlagen	06.03	Überwachungsbedürftige Anlagen
06.05.C.11	Öffnen von Rohrleitungen und Ausrüstungen	06.03	Befähigte Personen
06.05.C.02	Arbeiten in Behältern und engen Räumen	06.03	Drucktechnische Anlagen
06.05.	Sicherheitsanhänger Dow	06.03	Ex-Anlagen



Handling Checkin/out Value Park

06.10 **Security Policy** Dow

06.10.A3 **Öffnungszeiten** und Funktionsbestimmung der Ein- und Auslässe

06.10 **Werkstraßenverkehrsordnung** und **Einfahrtgenehmigung** und **Plant Car Policy**

06.10 **Schlüsselordnung**

06.10 **Besucherordnung**

06.06 **Personaleinsatz** von Partnerfirmen

06.06 **Erstunterweisung** von Kontraktoren und Besucher

06.10 Handhabung **Materialausfuhr** Dow

06.10 Handling **ID-Cards** Dow

06.10 Handling **Foto- und Filmerlaubnis**

06.10 **Site Access System** inkl. Videoeinsatz in Dow

06.10 **Informations- und Kommunikationssysteme**

06.10 **Fahrzeugkontrollen für Speditionsfahrzeuge**

06.10 **Handling Anlieferung & Abholung von Waren**

06.10 **Anlieferung** von Sendungen durch

Paket-Versand-Firmen

06.10 Handling **Verhalten von Spediteuren**

06.05.A01 Vor Ort **Gefährdungsbeurteilung zur Einweisung** von Fahrzeugen

06.05.C.18 **Strahlenschutz** Dow Strahlenschutz Übersicht Strahlenschutzorganisation in Dow

06.05.A2 **Gefahrstoffmessungen**

06.05.C14 **Lärmschutz**

- Hinweis zum Führen eines Lärmschutzprogramms
- Lärmschutzprogramm (LSP)
- Deutsche Fassung HCSt-Requirements

06.05.C17 **Persönliche Schutzausrüstung**

- Katalog Pers. Schutzausrüstung
- Hautschutzplan
- Permeationsdaten Handschutz
- Handschuhplan Dow
- Gehörschutz - Otoplastiken von COTRAL

06.05.C17 Handhabung von **Messern**

06.03 **Explosionsschutz**

Gutachten zur Brand- und Explosionsgefährdung

06.04 **Gefahrenabwehr/Störungsuntersuchung**

06.03 **Sicherheitseinrichtungen** Dow

06.03 Umgang mit **Sicherheitsberichten**



06.06 NDS Regelungen auf dem Gebiet **EH&S für Partnerfirmen**

06.05.C15 **Hebezeuge**

06.05.A3 **Arbeitsmedizinische und betriebsärztliche Betreuung** - betriebliche Gesundheitsförderung

06.05.B7 **Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten**

06.08 **Schlauchleitungen**

06.05.C04 **Notduschen**

08.02 **Sicherer Umgang mit PLS**

08.02 **Sicherer Umgang mit MOD 5**

06.05 **Infrastruktur-Rohrbrücken**

06.08 **Verschließen** von Bündelrohren-Wärmeüberträgern

06.02 **Gefahrgut**

06.08 **Temporäre Leckabdichtung**

06.05.C10 **Druck- und Hochdruckreinigungsarbeiten,** Hochdruckreinigungsarbeiten - Top Ten Checkliste

06.06 **Arbeitssicherheit auf Baustellen/ Projekte - Safety Plan**

06.05.C16 **Befähigungsnachweis** zur Herausgabe einer Arbeitserlaubnis

06.05.C13 **Urkunde Sicherstellen** von Anlagen

06.05 **Versenden von Equipment** außerhalb Dow

06.07 **Umweltpolitik** und Grundsätze

06.07.A **Abfall** Dow

06.07.B Einhaltung, Überwachung und Kontrolle der **Luftreinhaltung**

06.07.C&D **Wasser und Abwasser**

06.07.C2 **Entwässerungsrichtlinie**

06.07.C **Kanalreinigung**

06.07 **Optische Inspektion**

06.07.D Schutz von Boden und Grundwasser - **Umgang mit Altlasten**

05.01.A4 Verfahrensanweisung zur Durchführung von **Genehmigungsverfahren** und **Änderungen bestehender Anlagen**

06.07.E1 **Umweltlärm**

06.10 **Jagdpachtvertrag**

06.07.G1 **CO₂-Berichterstattung**



This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There is a red vertical margin line on the left side, creating a narrow left margin. The paper appears to be from a notebook or a set of legal pads.

[illegible]

NOTIZEN



Notruf im Gefahrenfall

Standorte Schkopau, Böhlen, Leuna, Teutschenthal
Rufnummern der Leitstellen:

Schkopau 03461 49-1111

Böhlen 034206 8-1111

Leuna 03461 43-7817

Teutschenthal 03461 49-7645

Alle bisher erschienenen Ausgaben der sogenannten
„Roten Fibel“ verlieren hiermit ihre Gültigkeit.